



ZDK-Formular: Verbindlicher Vermittlungsauftrag zum Erwerb eines neuen Kraftfahrzeuges mit Vollmacht/EU-Vermittlung (Stand: 10/2019)

(Unverbindliche Empfehlung des Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. [ZDK])

Hinweise für den Verwender der Formulare:

Das vorliegende Formular ist auf die Fälle der so genannten **EU-Vermittlung** anzuwenden. Unter einem „Vermittler“ versteht die EU-Kommission Personen oder Unternehmen, die ein **neues Kraftfahrzeug im Namen eines bestimmten Verbrauchers** und nicht zum Zwecke des Wiederverkaufs beschaffen, ohne Mitglied des jeweiligen Vertriebsnetzes zu sein.

Nach Auffassung der EU-Kommission muss es jedem Kunden möglich sein, einen Vermittler zu beauftragen, für ihn ein bestimmtes Kraftfahrzeug bei einem Händler zu beschaffen. Einer Zustimmung des Herstellers/Importeurs bedarf es dann nicht, wenn sich das Neuwagengeschäft bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise **als ein vom Endverbraucher ausgehendes Vermittlungsgeschäft** darstellt.

Der Hersteller/Importeur ist im Übrigen nicht berechtigt, seinen angeschlossenen Servicepartnern eine Tätigkeit als „EU-Vermittler“ zu verbieten.

Nach den Ausführungen der EU-Kommission besteht die einzige Einschränkung für die Aktivitäten von Vermittlern darin, dass der Vermittler dem Verkäufer/Händler eine zuvor ausgestellte **gültige Vollmacht eines bestimmten Kunden im Original** vorweisen muss (keine Kopie, kein Fax).

Darüber hinaus empfiehlt es sich, die dieser Vollmacht zu Grunde liegenden Vereinbarungen zwischen dem Vermittler und dem Auftraggeber/Kunden in einem **schriftlichen Vermittlungsauftrag** nachweislich zu dokumentieren.

Wenn Sie die erforderlichen Daten des Auftraggebers/Kunden in die Formulare eintragen, überprüfen Sie die Übereinstimmung der Daten mit den Eintragungen im Personalausweis oder Pass des Auftraggebers/Kunden. Tragen Sie auch die Personalausweis- bzw. Passnummer sowie die ausstellende Behörde ein.

Zur **Überprüfung der Ausweispapiere**, insbesondere im Falle von ausländischen Dokumenten, kann auf das Portal www.edisontd.net zurückgegriffen werden. Dort werden anhand von Originaldokumenten wertvolle Tipps zur Überprüfung von Ausweisdokumenten gegeben.

Der Vermittler sollte sich auch eine **Kopie des Personalausweises oder Passes des Auftraggebers/Kunden** zu seinen Unterlagen nehmen. Insoweit kann es aufgrund der Vorgaben des Geldwäschegesetzes (GwG) ggf. im Einzelfall sogar geboten sein, zwingend eine Kopie des Personalausweises anzufertigen (vgl. § 10 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 GwG). Bei der Kopie eines Ausweises sind nach § 20 Personalausweisgesetz folgende Punkte zu beachten:

- Nur der Ausweisinhaber oder eine andere Person mit **Zustimmung des Ausweisinhabers** darf die Ablichtung vornehmen. Es ist also die Einwilligung des Auftraggebers/Kunden vor Anfertigung der Kopie einzuholen. Aus Gründen der Nachweisbarkeit sollte dies möglichst schriftlich erfolgen.

- Die Ablichtung muss eindeutig und dauerhaft **als Kopie erkennbar** sein. Dies lässt sich beispielsweise dadurch erreichen, dass sie in Monochromstufen (z. B. schwarz-weiß) erstellt oder nachträglich dauerhaft darauf umgestellt wird. Eine andere Möglichkeit bestünde etwa darin, auf eine Fotokopie den deutlich sichtbaren Vermerk „Kopie“ anzubringen.
- Die Ablichtung darf vom Empfänger **nicht an Dritte weitergegeben** werden.

Der Einwilligungsvorbehalt zu Gunsten des Ausweisinhabers beinhaltet außerdem ein Recht zur Unkenntlichmachung derjenigen personenbezogenen Daten, die der Ausweisinhaber nicht preisgeben will. Dies kann z. B. durch **Schwärzung nicht benötigter Passagen des Personalausweises** erfolgen. Datenschutzrechtlich gilt insoweit ohnehin der **Grundsatz der Datenminimierung und Datensparsamkeit**, d. h. es sollten so wenig personenbezogene Daten abgelichtet (kopiert, gescannt, fotografiert) werden, wie nötig. **Werden die personenbezogenen Daten nicht mehr benötigt, sind diese nach den allgemein gültigen datenschutzrechtlichen Regelungen zu löschen.**

Mit Erhebung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers/Kunden in die genannten Formulare ist zugleich eine **Informationspflicht gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)** verknüpft. Den Formularen ist ein entsprechendes **Muster beigefügt, das betriebsindividuell angepasst werden muss!**

Da der Auftraggeber/Kunde den Vermittler zum Kauf eines näher bezeichneten Fahrzeuges bevollmächtigt, ist der **Vermittler** aufgrund dieser Bevollmächtigung auch **berechtigt, das Bestellformular/den Kaufvertrag beim Händler im Namen des Kunden zu unterschreiben**. Es ist nicht erforderlich, dass der Kunde das Bestellformular/den Kaufvertrag persönlich unterzeichnet. Dennoch wird der Auftraggeber/Kunde Vertragspartner des Händlers.

Die EU-Kommission hält es im Übrigen auch für zulässig, dass das betreffende Fahrzeug **kurzfristig dem Vermittler in Rechnung gestellt wird**, sofern der Vermittler es umgehend an den Auftraggeber/Kunden ausliefert. Bitte beachten Sie, dass das Formular „Verbindlicher Vermittlungsauftrag zum Erwerb eines neuen Kraftfahrzeuges“ diese Möglichkeit nicht ausdrücklich regelt. Unter „Sonstige Vereinbarungen“ können auf Wunsch aber entsprechende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien getroffen werden.

Weitere Informationen zur Vermittlung von Kraftfahrzeugen entnehmen Sie bitte der **ZDK-Broschüre „Vermittlung von Neufahrzeugen – Ohne Zustimmung des Herstellers/Importeurs als EU-Vermittler oder mit Zustimmung des Herstellers/Importeurs als ständiger Vermittler? (Stand: 01/2017)“**.

Verbindlicher Vermittlungsauftrag zum Erwerb eines neuen Kraftfahrzeuges

(Unverbindliche Empfehlung des Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V. (ZDK))

Vermittler:

Die o. g. Firma (Vermittler) wird durch den Auftraggeber (Privat/Verbraucher)

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

.....
Telefon

.....
E-Mail

.....
Art des Ausweises, Ausweis-Nr., ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum

zu den anliegenden *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermittlung von neuen Kraftfahrzeugen* des Vermittlers bevollmächtigt, folgendes neues Kraftfahrzeug im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers bei einem Händler zu erwerben und entsprechende Willenserklärungen abzugeben:

Hersteller/Marke:	Modell:	Leistung (kW/PS):	Aufbau (Kombi, Limousine, SUV, Cabrio etc.):
Anzahl der Türen:	Kraftstoffart:	Farbe:	<input type="checkbox"/> Metallic

Sonderausstattung:

Sonstiges:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

1. Der Kaufpreis (Preisobergrenze) des Kraftfahrzeuges beträgt maximal €
zzgl. Zulassungs- und Transportkosten.

2. Die Abnahme und die Abholung des Kraftfahrzeuges beim Händler erfolgt:
 durch den Vermittler durch den Auftraggeber

Ort der Übergabe des Fahrzeuges an den Auftraggeber ist

3. Die Zahlung des Kaufpreises an den Händler erfolgt:
 durch den Auftraggeber direkt der Auftraggeber zahlt den Kaufpreis treuhänderisch an den Vermittler, der den Kaufpreis bei Fälligkeit in Vertretung des Auftraggebers an den Händler zahlt

4. Die Provisionszahlung an den Vermittler erbringt:
 der Händler der Auftraggeber

Sofern die Zahlung durch den Auftraggeber erfolgt, erhält der Vermittler nach erfolgter Übergabe des Kraftfahrzeuges an den Auftraggeber eine Provision in Höhe von: €

5. Sonstige Vereinbarungen:

.....
.....
.....

6. Der Vermittlungsauftrag endet mit Erfüllung. Er kann von den Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn nach Ablauf von 6 Wochen seit Unterzeichnung des Vermittlungsauftrages kein Kaufvertrag über das vom Auftraggeber spezifizierte Fahrzeug zustande gekommen ist. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Ein in Erfüllung des Vermittlungsauftrages und in Vollmacht abgeschlossener Kaufvertrag bzw. eine insoweit vom Vermittler abgegebene Willenserklärung bleibt von dieser Kündigung unberührt. Die dem Vermittler separat zu erteilende Vollmacht für den Kauf eines neuen Kraftfahrzeuges erlischt mit Beendigung dieses Vermittlungsauftrages.

7. Der Auftraggeber hat die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermittlung von neuen Kraftfahrzeugen** des Vermittlers zur Kenntnis genommen und erkennt diese als verbindlich für den Vermittlungsauftrag zum Erwerb eines neuen Kraftfahrzeuges an.

8. Soweit der Vermittler im Einzelfall nicht gesetzlich zur Kopie des Ausweises des Auftraggebers verpflichtet ist (§ 10 GwG), stimmt der Auftraggeber einer Ablichtung (Fotokopie, Scan, Fotografie) seines Personalausweises zu:
 Ja Nein

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Auftraggebers

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Vermittlers

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermittlung von neuen Kraftfahrzeugen

(Unverbindliche Empfehlung des Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK))

I. Vertragsabschluss und Inhalt des Vermittlungsauftrages

1. Der Vermittler ist auf der Grundlage dieses Vermittlungsauftrages und der separat zu erteilenden Vollmacht berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers ein von diesem spezifiziertes neues Kraftfahrzeug von einem Händler zu erwerben und entsprechende Willenserklärungen abzugeben.
2. Der Kaufvertrag kommt unmittelbar zwischen dem Händler, von dem das neue Kraftfahrzeug bezogen wird, und dem Auftraggeber zustande. Der Vermittler wird als Vertreter des Auftraggebers im Rahmen des Neuwagenkaufvertrages nicht Vertragspartner des Auftraggebers.

II. Pflichten des Vermittlers

1. Der Vermittler gibt im Rahmen der ihm erteilten Vollmacht für den Auftraggeber ein verbindliches Kaufangebot gegenüber einem geeigneten Händler ab. Der Vermittler wird den Auftraggeber über die Abgabe des verbindlichen Kaufangebotes unverzüglich informieren und dem Auftraggeber die Originalurkunde unverzüglich übergeben.
2. Erfolgt die Zahlung des Kaufpreises durch den Vermittler, verpflichtet sich dieser, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Kaufsumme von seinem Vermögen getrennt zu halten. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht dem Vermittler gegenüber dem Auftraggeber in Bezug auf den Kaufpreis nicht zu.

III. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber erteilt dem Vermittler eine schriftliche Vollmacht zum Kauf eines von ihm spezifizierten neuen Kraftfahrzeuges. Eine Kopie des Personalausweises oder eines vergleichbaren amtlichen Ausweisdokumentes ist der Vollmacht beizufügen. Der Auftraggeber stellt dem Vermittler alle für den Kauf erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

IV. Haftung des Vermittlers

1. Jegliche Haftung des Vermittlers wegen der Verletzung seiner vertraglich geregelten Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hat der Vermittler aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Vermittler beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Vermittlungsauftrag dem Vermittler nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vermittlungsauftrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
2. Für durch den Händler oder dessen Lieferanten verursachte Lieferverzögerungen haftet der Vermittler nicht.
3. Ausgeschlossen ist ferner die Haftung des Vermittlers für etwaige Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln an dem vermittelten Fahrzeug. Anspruchsgegner für den Auftraggeber ist ausschließlich der Händler.
4. Soweit die Haftung des Vermittlers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Vermittlers.
5. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens des Vermittlers entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

V. Verschiedenes

1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vermittlungsauftrag bedarf der vorherigen, in Textform erteilten Zustimmung beider Vertragspartner.
2. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden die ungültigen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem verfolgten Zweck in rechtlich zulässiger Weise so nah wie möglich kommen.
3. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus dieser Vereinbarung ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Vermittlers.
5. **Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):** Der Vermittler wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Vollmacht zum Erwerb eines neuen Kraftfahrzeuges

(Unverbindliche Empfehlung des Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK))

Hiermit bevollmächtige ich,

.....
Name, Vorname

.....
Straße

.....
PLZ, Ort

.....
Telefon

die Firma

.....
Name

.....
Straße

.....
PLZ, Ort

.....
Telefon

- zum Kauf
 zur Beförderung

- zur Annahme und Abholung
 zur Verwahrung

Sonstige Vereinbarungen:

nachfolgend aufgeführten Kraftfahrzeuges:

(Der Kunde/Auftraggeber entscheidet, wie spezifisch der Auftrag hinsichtlich des Fahrzeuges ausfällt. Er bestimmt den Umfang der diesbezüglichen Angaben.)

.....
(Hersteller/Marke/Modell)

.....
(Leistung: kW/PS)

.....
(Aufbau – d.h. Kombi/Limousine/SUV/Cabrio etc.)

.....
(Anzahl der Türen)

.....
(Kraftstoffart)

.....
(Farbe)

Metallic

.....
(Sonstiges/Sonderausstattung)

Die Zahlung des Kaufpreises an den Händler erfolgt

- durch den Auftraggeber
 direkt durch Einschaltung des Vermittlers

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Auftraggebers

Datenschutzrechtliche Muster-Einwilligungserklärung

Verbindlicher Vermittlungsauftrag zum Erwerb eines neuen Kraftfahrzeuges mit Vollmacht/EU-Vermittlung

Gerne würden wir Sie nach Erhalt Ihres neuen Fahrzeugs telefonisch oder per E-Mail kontaktieren, um mit Ihnen ggf. offen gebliebene Fragen zum Fahrzeug zu besprechen, Ihnen attraktive Inspektions- und Serviceangebote zu unterbreiten und Ihnen sonstige interessante Angebote zukommen zu lassen. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns hierzu Ihre Einwilligung erteilen.

Mit meiner nachfolgenden Unterschrift erkläre ich mich damit einverstanden, dass der Kfz-Betrieb

meine

.....
Telefonnummer

.....
E-Mail

(Zutreffendes bitte angeben)

zu den vorgenannten Zwecken bis auf Widerruf verwendet.

Mir ist bewusst, dass diese Einwilligung **freiwillig** erfolgt, **keine Voraussetzung für die Durchführung des EU-Vermittlungsgeschäftes ist und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.**

Beachten Sie bitte ergänzend die anliegenden Datenschutzinformationen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Auftraggebers

Muster-Informationen gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Verbindlicher Vermittlungsauftrag zum Erwerb eines neuen Kraftfahrzeuges mit Vollmacht/EU-Vermittlung [1]

Der Schutz der individuellen Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist für uns ein wichtiges Anliegen, das wir bei unseren Geschäftsprozessen mit hoher Aufmerksamkeit berücksichtigen. Daher informieren wir Sie nachstehend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erteilung eines Verbindlichen Vermittlungsauftrags zum Erwerb eines neuen Kraftfahrzeuges mit Vollmacht (EU-Vermittlungsgeschäft) und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte.

I. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen [2]

Für die Datenverarbeitung verantwortlich ist:

II. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten [3]

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter:

III. Zweck der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage [4]

Die Verarbeitung der über Sie im Rahmen des EU-Vermittlungsgeschäfts erhobenen personenbezogenen Daten ist für dessen ordnungsgemäße Durchführung und Abwicklung erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Darüber hinaus nutzen wir Ihre personenbezogenen Daten zur postalischen Kontaktaufnahme, um nach Abschluss des EU-Vermittlungsgeschäfts mit Ihnen ggf. offen gebliebene Fragen zum Fahrzeug zu besprechen, Ihnen attraktive Inspektions- und Serviceangebote zu unterbreiten und Ihnen sonstige interessante Angebote zukommen zu lassen. Hierin liegt auch zugleich unser berechtigtes Interesse. Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. **[5]**

Sofern Sie sich mit der anliegenden Einwilligungserklärung freiwillig damit einverstanden erklärt haben, nach Durchführung des EU-Vermittlungsgeschäfts durch uns auch telefonisch oder per E-Mail kontaktiert zu werden, beruht dies auf 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO.

IV. Empfänger oder Kategorien von Empfängern [6]

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte findet nicht statt, es sei denn, die Datenweitergabe ist erforderlich

- für die ordnungsgemäße Durchführung und Abwicklung des Vermittlungsgeschäfts (z. B. Weitergabe innerhalb der Unternehmensgruppe, Versicherungen u. a.),
- zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten, denen wir unterliegen (z. B. gegenüber Strafverfolgungsbehörden, Ordnungsämtern, Aufsichtsbehörden u. a.) oder
- zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten, sofern Ihre Interessen an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegen (z. B. Strafverfolgungsbehörden, Ordnungsämter u. a.)
- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche, sofern Ihre Interessen an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegen (Rechtsanwälte, Gerichte u. a.)

V. Speicherdauer [7]

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns grundsätzlich nur so lange gespeichert, wie es der unter Ziffer III. genannte Zweck erfordert bzw. Sie der Datenverarbeitung zur persönlichen Kontaktaufnahme nicht widerrufen haben.

Eine darüberhinausgehende Datenspeicherung erfolgt, sofern diese

- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der wir unterliegen (Artikel 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO),
- zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist und Ihre Interessen an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegen (§ 24 BDSG) oder
- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche erforderlich ist und Ihre Interessen an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegen (§ 24 BDSG).

Eine Löschung erfolgt in diesen Fällen nach Ablauf der jeweiligen gesetzlichen Verjährungsfristen.

VI. Ihre Rechte

Sie haben das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung gemäß Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung gemäß Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 DSGVO sowie das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 DSGVO.

Sofern Sie uns eine Einwilligung zur Kontaktaufnahme per Telefon und/oder per E-Mail erteilt haben, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gemäß Artikel 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen.

Zur Ausübung Ihrer Rechte nutzen Sie bitte eine der unter Abschnitt I und II genannten Kontaktdaten.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich darüber hinaus bei einer Aufsichtsbehörde beschweren. [8]

Anmerkungen zu den Muster-Informationen gemäß Artikel 13 DSGVO

- [1] Das Muster-Formular ist betriebsindividuell auf Grundlage des Artikels 13 DSGVO anzupassen. Hierzu sind insbesondere die einzelnen Fußnoten zu beachten.
- [2] Der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters sind zu nennen (Vor- und Nachname, Anschrift, Telefon, E-Mail).
- [3] Der Name und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten müssen nur dann genannt werden, falls ein solcher gemäß Artikel 37 DSGVO i.V.m. § 38 BDSG benannt wurde. Entfällt die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten, z. B. bei Kleinstbetrieben < 10 Personen, kann Abschnitt II ersatzlos entfallen. Optional – falls der Betrieb dies wünscht – kann eine Ansprechperson genannt werden, an die sich der Kunde bei Datenschutzfragen wenden kann.
- [4] Die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die jeweilige Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sind zu benennen. Sofern die personenbezogenen Daten aus der Probefahrtvereinbarung für Zwecke verwendet werden sollen, die in der Muster-Information nicht genannt sind, bedarf es einer betriebsindividuellen Ergänzung der Angaben.
- [5] Die DSGVO sieht die Nutzung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Direktwerbung grundsätzlich als eine einem berechtigten Interesse dienende Verarbeitung im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO an, d. h. die Daten können zur Direktwerbung des Kfz-Betriebs auch ohne Einwilligung des Kunden verwendet werden. Im Rahmen der Informationen gemäß Artikel 13 DSGVO sind in diesem Fall die berechtigten Interessen des Kfz-Betriebs mitzuteilen, d. h. je nach beabsichtigtem Verwendungszweck der Daten muss der Kfz-Betrieb ggf. eine Ergänzung des Musters vornehmen. Im Rahmen einer postalischen Kontaktaufnahme (Briefpost) sollte der Kunde auf sein Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 Abs. 2 DSGVO hingewiesen werden. Wenn der Kfz-Betrieb eine (eigene) datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung für alle Kontaktkanäle (Post, Telefon, E-Mail usw.) nutzt, bleibt ihm diese Möglichkeit natürlich unbenommen. In diesem Fall kann der Absatz zur Fußnote 5 gänzlich entfallen. Der Absatz zur Fußnote 6 ist in diesem Fall um die postalische Kontaktaufnahme zu ergänzen.
- [6] An dieser Stelle sind die Empfänger oder Kategorien von Empfängern anzugeben, d. h. der Betrieb muss ggf. eine Ergänzung/Änderung des Musters vornehmen.
- [7] Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer sind zu nennen. Der Betrieb muss daher über ein Speicher- und Löschkonzept verfügen, über das an dieser Stelle zu informieren ist. Grundsätzlich sind die personenbezogenen Daten immer dann zu löschen, wenn der Zweck der Datenverarbeitung, hier: die Durchführung und Abwicklung des EU-Vermittlungsgeschäfts, eine weitere Verarbeitung nicht mehr erfordert. Vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sind die Daten spätestens dann zu löschen, wenn die entsprechenden Verjährungsfristen von potenziellen Ansprüchen (Ordnungswidrigkeiten, strafrechtliche und/oder zivilrechtliche Ansprüche) abgelaufen sind.
- [8] Obwohl das Gesetz es nicht ausdrücklich fordert, kann die für den Kfz-Betrieb zuständige Landesdatenschutzbehörde nebst Kontaktadresse genannt werden.